

Arbeitsverdienst von 1500.—RM., für weibliche Verdienste von 1000.—RM. berechnet werden, ohne daß dadurch aber die Höhe der Entschädigungsleistungen herabgesetzt würde. Bei den häufig auftretenden Fällen darf nicht verkannt werden, daß angemessene Leistungen auch entsprechende Beiträge erfordern.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft dient als eine vom Berufskund getragene gemeinschaftliche Einrichtung dem Interessenkreis im Gartenbau. Sie erfüllt ihre Aufgaben in enger Verbundenheit mit dem Berufskund. Seine Vertreter achten darauf, daß bis die Bevölkerungskosten in den durch die Sparzusage gebundenen Grenzen halten; denn sie haben als ehrenamtliche Organe maßgebenden Einfluß auf die Ausübung der Geschäfte des Trägers der Unfallversicherung des großdeutschen Gartenbaus! Max Himmelmann, Leiter der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel.

60 Lehrgänge für die gärtnerische Berufsbildung in Württemberg

Nur das berufliche Wissen führt auch im Gartenbau den vollen Erfolg. Welchen Wert die Gärtnerei in Württemberg trotz des kriegsmäßigen Arbeitsmangels der jüngsten Berufsbildung befreit, geht daraus hervor, daß im Winterhalbjahr 1940/41 die Landesbauernföderation Württemberg 60 Lehrgänge für die gärtnerische Berufsbildung mit 2129 Teilnehmern durchgeführt hat.

Ein neueres Reichsgerichtsurteil

Preisprüfung im Grundstücksverkehr

Noch den Bestimmungen der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung kann der Ausführung eines Preisgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse insbesondere dann entgegenstehen, wenn der Gegenwert in einem Wechselverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. In derartigen Fällen besteht nicht die Möglichkeit, wie bereits in einem Urteil vom 7. Februar 1938 ausgeschaut worden ist, den Kaufpreis im Bogue einer mit der Genehmigung verbundenen Aussage heranzuziehen. In einem neuerdings bekanntgewordenen Urteil vom 20. Januar 1941 wird das Reichsgericht mit einleitender und überzeugender Begründung die Auffassung, daß Grundstücksaufträge, die gegen die Preisstoppverordnung verstoßen, in jedem Umfang nicht sind. Wenn auch das Reichsgericht die weitere Frage, ob im Einzelfalle die Parteien unter Hemmung des Kaufpreises an den Vertrag gebunden werden können, offen läßt, so kann doch aus Gründen der Entscheidung geschlossen werden, daß das Reichsgericht diese Frage im gegebenen Fall verneinen wird. In einem im Landwirtschaftlichen Reichsministerialblatt Nr. 21 veröffentlichten Urteil des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. 5. 1941 wird darauf hingewiesen, daß auch noch Ausföhlung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft aus rechtlichen und agrarpolitischen Erwägungen die Preisoberbegrenzung auf Grund der Vorschriften der Preisstoppverordnung unter Bindung der Parteien an den Vertrag für unzulässig und unzweckmäßig angesehen ist. Um auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Grundstücksmarktes, soweit er der Genehmigung nach der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung unterliegt, klare Verhältnisse zu schaffen, werden die Genehmigungsbehörden angemahnt, bei Grundstücksgeschäften, in denen die vereinbarten Preise nicht angemessen sind, den Parteien anzuhören, den vereinbarten Preisen entsprechend zu ändern. Lehnen die Parteien das ab, so ist die Genehmigung nach der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung zu verlegen. In diesen Fällen bleibt also dann keine Möglichkeit, etwa auf Grund der Preisstoppverordnung den Kaufpreis mit Bindung der Parteien an den Vertrag heranzuziehen, da nach Besiegung der Genehmigung kein die Parteien bindendes Rechtsgeschäft mehr vorliegt. Eine Verbindung der Genehmigung nach der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung mit Herausforderungsmaßnahmen nach der Preisstoppverordnung wird ausdrücklich unterstellt. Auch eine der Genehmigung nach der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung vorauftretende Herausforderung des Kaufpreises mit Bindung der Parteien an den Vertrag auf Grund der Preisstoppverordnung bietet, abgesehen von den rechtlichen Bedenken, keine Grundlage für die Erteilung der Genehmigung nach der Grundstücksvorlehrer-Kennzeichnung, da in der Herausforderung des Kaufpreises unter gleichzeitiger Bindung der Parteien an den Kaufvertrag in der Regel eine schwere Schädigung des Verkäufers und damit eine erhebliche Verletzung des öffentlichen Interesses zu sehen ist.

Der Preisstop im Grundstücksverkehr

Nach einem im "Recht des Reichsnährstandes" veröffentlichten Urteil des Reichsgerichts ist ein gegen die Preisstoppverordnung verstoßenes Grundstücksgeschäft in vollem Umfang nichtig. Der Verkäufer ist an das Geschäft zu dem herabgesetzten Preis nicht gebunden.

Dem Urteil liegt ein Fall zugrunde, bei dem bei einem Grundstücksverkauf noch erfolgter Anholung und Übernahme durch den Käufer von der Preisbehörde der vereinbarte Kaufpreis von 22 000 RM. auf 18 000 RM. erhöht wurde. Der Käufer verlangte die Durchführung des Geschäfts, während der Verkäufer den Standpunkt vertrat, daß der Kaufvertrag infolge der Verklagung der Genehmigung durch die Preisbehörde völlig unwirksam geworden sei. Er habe sich nicht verpflichtet gehabt, zu einem ihm unbekannten Preis zu verkaufen. Es wurde festgestellt, daß die vom Käufer vertretene Meinung, ein unter der Herrschaft der Preisstoppverordnung geschlossene Vertrag habe nach überlernstimmung Vertragserklärung der Beteiligten von vornherein den Inhalt, daß er zu dem von der Preisbehörde zu bestimmenden Preis gelten soll, unrichtig ist.

Zu der Frage, welche Wirkung der Entscheidung der Preisbehörde zufolge nimmt das Berufungsgericht bei Grundstücksverträgen als Folge einer Genehmigungsüberweigerung zu einem bestimmten Preis Richtfest des Vertrages in vollem Umfang an. Die Soddisage, so führte es aus, sei hier anders als bei Verträgen beweglicher Waren, bei denen das Eingreifen der Preisbehörde nicht zur Zuschlags-

Neue Erkenntnisse über die bisherigen Lagerungsmethoden

Kaltlagerung von Frischwaren

Die deutsche Kältetechnik und Getriebeindustrie steht heute ungemein stark an führender Stelle. Natürlich ist von der Staatsführung gewollte und geförderte Kaltlagerhaltung sehr dazu beigetragen, alle Zweige der Kältetechnik und Getriebeindustrie zu fördern. Immer neue Versuche werden ange stellt und neue, wertvolle Erkenntnisse, kaum gewonnen, schon in die Praxis umgesetzt.

In diesem Zusammenhang hat das Reichsministerium für Lebensmittelversorgung in Karlsruhe in Zusammenarbeit mit dem Reichslandstand eine Kaltlagerhaltung im Keller, in Wiesen und bei der Kartoffelzucht gemacht, aber die Dr. H. Klemme aus der Prager Kältetagung berichtete. Es galt, herauszufinden, welche Schäden Kartoffeln bei der Lagerung im Keller, in Wiesen und bei der Kaltlagerung erleiden und vor allem diese Schäden bei den einzelnen Lagerungsmethoden untereinander zu vergleichen. Diese Versuche des genannten Instituts erstreckten sich über vier Jahre und haben interessante Ergebnisse erbracht. Am starksten waren die Lagerverluste bei der Kellerlagerung. Die meisten Händler sind für eine Aufbewahrung der Kartoffeln bis ins Frühjahr hinein nicht geeignet. Viel besser halten sich die Kartoffeln in Wiesen und

noch besser bei der Kaltlagerung. Im Frühjahr, also um Mitte April, wiesen die Kartoffellager in den Wiesen und Kaltlagern nur 5–7 v. H. Gesamerverlust auf, also nur ungefähr 1/4 der Verluste, die in den Kellerlagern zu verzeichnen waren. Im Sommer verschob sich das Verhältnis zwischen den Wiesen und Kaltlagerung zu Gunsten der Kaltlagerung. Es betrug Mitte Juni je nach Sorte, Herkunft und Jahr 2–20 v. H. zu Gunsten der kaltgelagerten Sorten.

Die Kaltlagerung von Kernobst steht auf besondere Schwierigkeiten, was daher kommt, daß die Früchte nach Herkunft, Sorte, Reife im Frühjahr um sehr verschieden sind und weil, wie Dr. O. Krausholz vom Reichsministerium für Lebensmittelversorgung in Karlsruhe auf der Prager Kältetagung 1941 mitteilte, sich die Unterschiedenheiten gerade bei den Kaltlagertemperaturen von –0,5 Grad bis 3 Grad Celsius besonders stark auswirken. Die bisherigen Versuche zeigen, daß es zweckmäßig sein wird, gezieltweise die einzelnen Sorten auf ihre Kaltlagerfähigkeit zu prüfen und nur solche Sorten kaltzulagern, die sich dafür eignen. Das erfordert sehr viel Fleinarbeit, genaue Beobachtung des Objekts, Kenntnis seiner Wachstums- und sonstigen Erzeugungsbedingungen.

Außerordentlich wichtig muß man bei der Festlegung der Lagertemperatur sein, wenn Versuche des Instituts in Karlsruhe ergaben, daß eine Lagertemperatur von 2 bis 3 Grad Celsius den Reiseln am besten zusagt. Die Anfälligkeit gegen Fleischbräune wird verringert, und die Qualität ist bei dieser Temperatur seines. Auch da gibt es grohe Unterschiedenheiten, ebenso hinsichtlich der Sorten. Goldparmänen, Cognons Renette eignen sich besonders stark für Kaltlagerung. andere müssen mit Vorsicht kaltgelagert werden, viele Apfelsorten sind sehr empfindlich gegen tiefe Temperaturen. Trotzdem ist die Apfelschlagerung im Rahmen der Obstwirtschaft von großer Bedeutung, vor allem auch deshalb, weil durch diese Lagerart der Gehalt an Vitamin C am wenigsten leidet, jedenfalls viel weniger als bei den Kellerlagerungen. Desgleichen bietet auch die Kaltlagerung von Birnen noch sehr große Möglichkeiten, die aber auch noch genau untersucht werden müssen. Die Errichtung von Birnenkaltlagern würde die Verteilung der Birnenreiche sehr erleichtern, denn Birnen gehören im Reich nur gebieteweise, und ihr Verland steht auf mancherlei Schwierigkeiten. Die Kaltlagerung von Birnen bietet somit neue Aufgaben und Möglichkeiten für die Verteilung der Birnenreichen.

H. G. R.

Bearbeitung von Verkehrsfragen

Es kommt immer wieder vor, daß sich einzelne Betriebe der Ernährungswirtschaft bei auftretenden Verkehrs Schwierigkeiten sofort direkt an die Reichsbahnstellen in Berlin mit der Bitte um Abhilfe wenden. Eine wirksame Abhilfe ist jedoch erst dann möglich, wenn der Verkehrsreferent der jeweiligen örtlich zuständigen Landesbauernföderation von dem Einzelfall erählt.

Bei örtlich auftretenden Verkehrs Schwierigkeiten ist also sofort über den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband der Verkehrsreferent der betreffenden Landesbauernföderation zu benachrichtigen. Die Gartendienststellen und die Verkehrsreferenten der Landesbauernföderation wenden sich in allen den Fällen, in denen örtliche Abhilfe nicht möglich ist, sofort an die Reichsbahnstellen in Berlin. Nur auf diesem Wege ist schnelle und sichere Bearbeitung gewährleitet.

Jäger.

Die Hauptversammlung der berufsständischen Bank

Weitere Aufwärtsentwicklung

Bei der ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Gartenbau-Kredit-AG. für das Geschäftsjahr 1940, die am 27. 5. 1941 stattfand, waren neben zahlreichen Börsen 60 Aktionäre mit 2825 Stimmen vertreten. zunächst machte Reichsbaudirektor Gartenbau Johannes Voettner in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Aufsichtsrates grundlegende Ausführungen über die Zusammenarbeit im europäischen Gartenbau, die im Auszug auf der ersten Seite dieser Nummer veröffentlicht sind.

Anschließend berichtete Direktor Walter Graeber als alleiniger Vorstand der Bank über die Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 1940 und gab Erklärungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung. Über die geschäftliche Entwicklung der Bank berichtete er u. a. folgendes: "Während des ganzen Jahres konnte sowohl hinsichtlich des Umlages und der Kundenzahl als auch des Umlangs des Kreditgeschäfts und der Durchführung neuer zusätzlicher Aufgaben eine weitere Aufwärtsentwicklung festgestellt werden. Entscheidend war 1940 für unsere Bank, wie überhaupt für alle deutschen Banken, die von Monat zu Monat härter in Erziehung tretende Geldflüsse. Infolge der ausgedehnten Geldbewegung war der Scheid- und Übermelungsbetrieb über alles erweitert, ebenso war das Depot- und Wertpapiergehöft sehr umfangreich. Der Umlauf konnte von 304 Millionen Reichsmark auf rund 476 Millionen Reichsmark in 1940 gesteigert werden, die Bilanzsumme erhöhte sich um rund 15 Millionen Reichsmark auf 27,4 Millionen Reichsmark. Allerdings halten wir die Ausweitung unserer Bilanzsumme, die ja zum Teil auf der starken Geldflüssigkeit der Kundenschaft beruht, für keine bleibende und dauernde Erklärung. Unsere Zahlungsbereitschaft war mehr als ausreichend, sie betrug 83,5%. Die Anzahl der Kundenkonten nahm um rund 30% gegenüber dem Stand vom 31. 12. 1939 zu.

Die Deutsche Gartenbau-Kredit AG. konnte bei verschiedenen Gelegenheiten die Stellen, die für die Durchführung des gartenbaulichen Marktordnungsvertrages herangezogen wurden, durch Kreditgewährung unterstützen, insbesondere gilt dies auch für Samenzucht- und Samenhandelsbetriebe, Baumzuchtbetriebe und die Verarbeitungsindustrie. Bei der Einfuhr gartenbaulicher Erzeugnisse aus dem betroffenen Gebiet und aus dem Süden haben wir

uns finanziell mehrfach eingehalten. Diese Aktionen fanden, soweit es sich um den kreditfähigen Teil handelt, mit Erfolg durchgeführt werden. Unter diesen Umständen tritt die Ausweitung des Kreditgeschäfts besonders in Erfahrung. Es wurden Kreditlinien gegeben in einer Höhe von rund 17 Millionen Reichsmark.

Somit die Geschäftsentwicklung der ersten vier Monate überhaupt einen Anhalt bietet, können die Aussichten für 1941 einigermaßen günstig angesetzt werden. Die Umlaufausweitung beträgt bis zum 30. 4. mehr als 50 Millionen Reichsmark gegenüber 1940, die Erhöhung der Kundenzahl ist beträchtlich, die Kundenbestände haben, wie erwartet, eine erhebliche Zunahme erfahren, während das Kreditgeschäft und auch das Wettbewerbsschauplatz eine, wenn auch nicht besonders ins Gewicht fallende Schrumpfung gegenüber dem Stand der ersten vier Monate des Jahres 1939 erzielen hat."

Die Hauptversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 8% und entlastete einstimmig den Vorstand und Aufsichtsrat. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Gartenzelbstbehörde Dr. Gabbert Jr., Berlin-Friedrichshain, und Gartenzelbstbehörde Max Himmelmann, Köln, wurden einstimmig wiedergewählt.

Kriegsgefangene in erster Linie für landwirtschaftliche Arbeiten

An einem im "Reichsarbeitsblatt" veröffentlichten Aufsatz betont der Sachbearbeiter im Reichsarbeitsministerium, Regierungsrat Dr. Hölt, daß sich der Einsatz der Kriegsgefangenen vor allem nach der allgemeinen Arbeitsmangelage richten müsse. Im Bildegrund stehe dabei die landwirtschaftliche Arbeit. Die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen solle allerdings auch der gewerblichen Wirtschaft zugute kommen, vor allem in der für die Landwirtschaft arbeitsstarken Winterzeit. Der Anteil der Landwirtschaft am Kriegsgefangenen-einsatz, der Anfang 1940 rund 96 v. H. betragen habe, sei im vergangenen Winter bis auf 50 v. H. zurückgegangen, während der Anteil der gewerblichen Wirtschaft bis auf 48 v. H. gestiegen sei.

Für die Frühjahrsarbeitszeit seien die Kriegsgefangenen wieder vom Land angezogen worden. Außerdem würden die Kriegsgefangenen aus dem Süden nach Süden gehen.

Südosten fast ausnahmslos in der Landwirtschaft eingesetzt, so daß die Landwirtschaft in der Hauptarbeitszeit wieder 60 bis 70 v. H. aller verfügbaren Kriegsgefangenen beschäftigen werde. Dabei werde die absolute Zahl sehr viel höher liegen als im Vorjahr, wo rund 600 000 Kriegsgefangene in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Kriegsgefangene dürfen jetzt nur anerkannt wichtigen Vorhaben zugewiesen werden, und die Beschäftigung mit reinen Verarbeitungsarbeiten sei nicht angezeigt. Nach Möglichkeit sollen die Kriegsgefangenen, besonders in der Landwirtschaft, mehreren Betrieben gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Verstärkung landwirtschaftlicher Arbeitsmärkte hätten verschiedene Arbeitsämter fliegende Arbeitskommandos zusammenge stellt, die nacheinander bei den Betrieben des Bezirks eingesetzt werden sollen. Insgesamt Ende April an Kriegsgefangenen aus dem Osten und Westen rund 1,5 Millionen eingesetzt worden. Aus dem Süden werden für den Abschluß im Frühjahr 200 000 für einen Arbeitsmorgen einzutragen. Einschätzen könnten sie in der Landwirtschaft eingesetzt werden, deren Bedarf noch weit über dieser Zahl liege.

Niederlande führen Marktorganisation der Ernährungswirtschaft ein

Seit der Mitte des vorigen Jahres wurde die niederländische Landwirtschaft nach der notwendigen Umstellung der Agrarpolitik, die vor dem Kriege unter dem Einstellung der wirtschaftlichen Ausrichtung der Wirtschaftspolitik des Reichslandstandes wieder vor natürliche Erzeugungs- und Versorgungsbedingungen gestellt. Durch eine Verordnung des Generaldirektors im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei über den Aufbau einer Organisation für die Ernährungswirtschaft wurden die inneren Gebiete mit dem Reichsminister für die heimischen Gebiete die Rechtsgrundlagen und der rechtlichen Rahmen einer Marktorganisation der niederländischen Ernährungswirtschaft geschaffen. Zur Ernährungswirtschaft gehören demnach, wie Dr. J. Müllendorf, Berlin, im "Recht des Reichsnährstandes" über den "Aufbau einer neuen Marktorganisation (Marktverbände)" in den Niederlanden berichtet, alle Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, der Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Ver- und Verarbeitung dieser Produkte, ferner der Handel mit den landwirtschaftlichen wichtigsten Waren, wie Düngemittel und Saatgut. Auf Grund der Verordnung kann der Generaldirektor im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei für die einzelnen Zweige der Ernährungswirtschaft Wirtschaftsverbände errichten, in denen die Erzeuger, Ver- und Verarbeiter und Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengefaßt sind. Die Aufgabe der Organisationen ist die Durchführung der Marktordnung innerhalb der niederländischen Ernährungswirtschaft. Obwohl die Verordnung keine einschneidende Auszählung der den Marktorganisationen übertragenen Belastungen und Anordnungsrechte enthält, hätten praktisch die Marktorganisationen ähnlich wie im Reich, alle zur Durchführung der Marktordnung notwendigen Rechtsverfügungen. Grundätzlich beschränkt sich die Tätigkeit der Marktorganisation auf Wirtschaftsverwaltung und Lenkung und auf eine beruhende Wirkung bei den wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Entscheidungen des Regierungs. Im Bereich einzelner Wirtschaftsverbände könnten jedoch Vorratsverträge zu dem Zweck geschlossen werden, Erzeugnisse der Ernährungswirtschaft anzuakten, zu verlaufen und zu lagern. Bei der Durchführung der Marktordnung unterliegen die Wirtschaftsverbände der allgemeinen Aufsicht des Generaldirektors und der von ihnen ernannten Bevollmächtigten. Zur einheitlichen Ausrichtung wurden vom Generaldirektor fünf Räte eingesetzt: für die Gebiete der Adelsbauprodukte, der Beihaltungsberzeugnisse, Fette und Öle, für Gartenbauzeugnisse, für die Fischwirtschaft und für die wichtigen landwirtschaftlichen Rohstoffe und Hilfsmittel. Außerdem wurde durch den Generaldirektor ein Ernährungsrat berufen, der beratende Mitwirkung bei dem Aufbau der Marktorganisationen haben sollte, und an die Stelle des bisherigen Aufsichts für die Sicherung der Ernährung trete.

Überholung des italienischen Pfirsichbaus

Der neue, seit etwa 15 Jahren bestehende italienische Pfirsichbau wird jetzt einer allgemeinen, von der Landwirtschaft selbst ausgebenden Überprüfung unterzogen. Das Ziel, die Pfirsichernte, vor zehn Jahren noch mit der Hauptmasse aus vier Wochen im August und September zusammengezählt, gleichmäßig auf fünf Monate ausgedehnt, während das Kreditgeschäft und auch das Wettbewerbsschauplatz eine, wenn auch nicht besonders ins Gewicht fallende Schrumpfung gegenüber dem Stand der ersten vier Monate des Jahres 1939 erzielen hat.

Die Hauptversammlung beschloß die Verteilung einer Dividende von 8% und entlastete einstimmig den Vorstand und Aufsichtsrat. Die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrates, Gartenzelbstbehörde Dr. Gabbert Jr., Berlin-Friedrichshain, und Gartenzelbstbehörde Max Himmelmann, Köln, wurden einstimmig wiedergewählt.

Das italienische Landwirtschaftsministerium bemüht sich um die Förderung des Obstbaus in der Türkei und hat zu diesem Zweck allein im Obstbauabsatz von Adams, von wo bisher schon ein Großteil der türkischen Orangenrechte kommt, 1000 Apfelsäfte und Orangenblüme sowie 200 Dattelpalmen verteilen lassen.

Förderung des türkischen Obstbaus

Das türkische Landwirtschaftsministerium bemüht sich um die Förderung des Obstbaus in der Türkei und hat zu diesem Zweck allein im Obstbauabsatz von Adams, von wo bisher schon ein Großteil der türkischen Orangenrechte kommt, 1000 Apfelsäfte und Orangenblüme sowie 200 Dattelpalmen verteilen lassen.